

Ehrenordnung
des Kleingärtnervereins Rüstringen e.V.
in Wilhelmshaven

Vorwort

Zweck dieser Ehrenordnung ist es, einheitliche Richtlinien für die Auszeichnungen von Vereinsmitgliedern des Kleingärtnervereins Rüstringen und von Nichtmitgliedern, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, sowie für Mitglieder die eine langjährige Vereinsmitgliedschaft erreicht haben, festzulegen.

Der Kleingärtnerverein Rüstringen, wird im weiteren Verlauf KGV Rüstringen genannt.

§ 1
Vorschlagsrecht

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes des KGV Rüstringen schlagen die zu ehrenden Mitglieder schriftlich vor.

Die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes stimmen mehrheitlich über die Ehrung, gemäß § 4 der Ehrenordnung, ab.

§ 2

Der KGV Rüstringen verleiht nach dieser Ehrenordnung an seine Mitglieder und Nichtmitglieder nachfolgende Auszeichnungen:

- a) Ehrenurkunden
- b) Urkunden
- c) Ehrenmitgliedschaft - nur an Mitglieder-

§ 3
Vereinsmitgliedschaft

Für die langjährige Vereinsmitgliedschaft im Verein werden folgende Auszeichnungen verliehen:

- a) 25-jährige Vereinsmitgliedschaft: Urkunde bronzefarben
- b) 40-jährige Vereinsmitgliedschaft: Urkunde silberfarben
- c) 50-jährige Vereinsmitgliedschaft: Urkunde goldfarben
- d) 60-jährige Vereinsmitgliedschaft: Urkunde goldfarben

§ 4
Mitglieder mit verdienstvoller Tätigkeit

Für Mitglieder, die sich durch langjährige Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.

- a) mindestens eine 5-jährige verdienstvolle Tätigkeit ohne Unterbrechung im geschäftsführenden Vorstand:
Ehrenurkunde bronzefarben, gemäß § 2 der Ehrenordnung.
- b) mindestens eine 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit ohne Unterbrechung im geschäftsführenden Vorstand:
Ehrenurkunde silberfarben, gemäß § 2 der Ehrenordnung.
- c) mindestens eine 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit ohne Unterbrechung im geschäftsführenden Vorstand:

Ehrenurkunde goldfarben, gemäß § 2 der Ehrenordnung.

- d) mindestens eine 5-jährige verdienstvolle Tätigkeit ohne Unterbrechung als Bezirksvertreter, Bezirksschriftführer, Bezirkswasserobmann, Bezirksfachberater, Bezirksstromobmann, Gerätewart oder Wegeobmann:
Ehrenurkunde bronzefarben.
- e) mindestens eine 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit ohne Unterbrechung als Bezirksvertreter, Bezirksschriftführer, Bezirkswasserobmann, Bezirksfachberater, Bezirksstromobmann, Gerätewart oder Wegeobmann:
Ehrenurkunde silberfarben.
- f) mindestens eine 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit ohne Unterbrechung als Bezirksvertreter, Bezirksschriftführer, Bezirkswasserobmann, Bezirksfachberater, Bezirksstromobmann, Gerätewart oder Wegeobmann:
Ehrenurkunde goldfarben.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Langjährig tätige Vereinsmitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den KGV Rüstringen erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied unter Verleihung einer Ehrenurkunde ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Zahlung des Mitgliedbeitrages des KGV Rüstringen und der Verpflichtung Gemeinschaftsarbeitsstunden zu leisten, ohne die Rechte des Mitglieds zu berühren.

§ 6

In einer Übergangsphase können gemäß der alten Ehrenordnung vom November 2008, entsprechende Ehrennadeln, soweit vorhanden, noch ausgegeben werden.

§ 7

Zur Übergabe der Urkunden erfolgt eine Einladung zu einer gesonderten Veranstaltung, die in einem würdigen Rahmen stattfindet.

§ 8

Die Ehrungen werden durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter vorgenommen.

§ 9

Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.

§ 10

Anträge

Anträge von Ehrungen müssen mindestens 8 Wochen vor dem Tage der Auszeichnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§ 11

Der oder die zu Ehrende ist rechtzeitig über seine/ihre Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm/ihr nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm/ihr die Ehrenbeweise durch den jeweiligen Bezirksvertreter auszuhändigen.

§ 12

Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der gültigen Vereinssatzung, sondern ergänzt diese und kann jederzeit durch Beschluss durch den Gesamtvorstand geändert werden.

§ 13

Beschluss der Ehrenordnung

Diese Ehrenordnung wurde vom Gesamtvorstand am 10.10.2013 beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Ehrenordnung -Richtlinien für Ehrungen des Kleingärtnervereins Rüstringen e.V. in Wilhelmshaven- vom November 2008 ihre Gültigkeit.

Stand 10.10.2013